

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

An die
Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Landkreis Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

Dezernat 1

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in

Raum

Herr Rosemann

255

Kontakt

Telefon: 05121 309-2551

Fax: 05121 309 95-2551

Klaus.Rosemann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

D 1

04.07.2019

Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum bereits bestehenden Kita-Vertrag hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim am 27.06.2019 Regelungen zur Finanzierung der Investitionen für die Kindertagesbetreuung beschlossen. Der entsprechende Auszug aus dem Protokoll mit den Beschlussinhalten ist beigelegt. Aus den ebenfalls anliegenden Grundsätzen über die Gewährung von Zuschüssen ergeben sich die finanziellen Festlegungen und das weitere Verfahren. Ergänzende Erläuterungen können den Vorlagen 599/XVIII und 599/XVIII-1 entnommen werden. Diese sind im Kreistagsinformationssystem einsehbar.

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Erklärung Ihres Einvernehmens zu den neuen Grundsätzen bis spätestens zum 31.08.2019.

Die Umsetzung, insbesondere auch die Aufstockung der Fördersummen für das Jahr 2018, könnte unmittelbar danach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Rosemann

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom 27.06.2019

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 04.07.2019

Der Landrat
Im Auftrag

Zimmermann

TOP 15:

Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

-Vorlagen 599/XVIII, 599/XVIII-1

-Anträge der Gruppe SPD-CDU vom 24.05.2019 (Nr. 302), 20.06.2019 (Nr. 312), 24.06.2019 (Nr. 316) und 25.06.2019 (Nr. 320)

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2019 (Nr. 314)

Beschluss (Vorlage 599/XVIII – 1) :

1. Der Landkreis Hildesheim fördert nach den "Grundsätzen des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder" im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.
Zuwendungen an Gemeinden, die in 2018 beantragt wurden oder über die der Jugendhilfeausschuss in 2018 nach den bisher geltenden Fördergrundsätzen entschieden hat, werden vom Landkreis aufgestockt. Die Aufstockung soll in den einzelnen Fällen derart erfolgen, dass grundsätzlich eine Fördersumme erreicht wird, die sich nach den ab 01.01.2019 geltenden Fördergrundsätzen ergeben würde. Diese Regelung gilt nur für Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen; sie ersetzt alle Ansprüche aus § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der vom Kreistag am 06.12.2018 beschlossenen Fassung.
Über die Einzelheiten entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach den Vorgaben der ab 01.01.2019 geltenden Fördergrundsätze.
2. Die Grundsätze des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder werden gem. der beigefügten Anlage neu gefasst.
Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen des Landkreises mit den Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Grundsätze können mit den betroffenen Gemeinden nur im Einvernehmen geändert werden; ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen.

3. Der Landrat wird gebeten, die neuen Grundsätze den Gemeinden zuzusenden mit der Bitte um Erklärung des Einvernehmens bis zum 31.08.2019.

- einstimmig -

Beschluss (Anträge der Gruppe SPD-CDU vom 24.06.2019 (Nr. 316) und 25.06.2019 (Nr. 320) inkl. einer mündlich beantragten Ergänzung:

1. Die Verwaltung wird gebeten, dem Jugendhilfeausschuss möglichst kurzfristig eine mit den Gemeinden abgestimmte Planung vorzulegen, aus der abzulesen ist, welche konkret beschriebenen Einrichtungen wo und wann von welchem Träger geplant sind und welche zuwendungsfähigen Kosten dafür nach einem Wirtschaftlichkeitsvergleich und welcher Planung und Kostenschätzung zu erwarten sind.

2. Die geplante Baumaßnahme soll dem Ziel des Landkreises die CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen, entsprechen.

Grundsätzlich ist mit Hilfe der Klimaschutzagentur oder ähnlichen Institutionen eine Energieberatung für "Nichtwohngebäude von Kommunen" durchzuführen. Die KSA/KEAN berät die Bauherren über die Ergebnisse und ihre Umsetzung."

3. Der Landrat wird gebeten, den Herrn Ministerpräsidenten über die Maßnahmen des Landkreises Hildesheim für die Kinderbetreuung zu informieren und zu bitten,

a) die von der Landesregierung geplante Richtlinie zur Förderung der Investitionskosten für die Schaffung von Kindergarten- und Hortplätzen möglichst kurzfristig in Kraft zu setzen,

b) in die zuvor genannte Richtlinie und in die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren eine Regelung aufzunehmen, wonach auch die Schaffung solcher Plätze gefördert wird, die nicht die Gesamtzahl der Plätze erhöhen, aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

4. Der Landrat wird zudem gebeten, den Landkreistag aufzufordern, die Bestrebungen des Landkreises Hildesheim gegenüber der Landesregierung zu unterstützen.

- einstimmig -

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2019 (Nr. 314) wird Seitens des Antragstellers zurückgezogen.

Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

I. Für diese Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Gesamtkosten

die für ein Vorhaben nach § 79 SGB VIII und § 13 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) insgesamt geplanten Kosten. Diese Kosten können höher sein als die Kosten, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen gem. der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (DVO-KiTaG) anfallen.

b) Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind grundsätzlich die anerkannten Rechnungskosten einschl. Planungskosten, die für erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 79 SGB VIII und § 13 KiTaG zur Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen gem. DVO-KiTaG des Landes anfallen.

c) Ersatzbauten

Ersatzbauten sind Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die die Gesamtzahl der Plätze nicht erhöhen, die aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

II. Entscheidung über Zuwendungen, Art der Zuwendungen

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen und der zuwendungsfähigen Kosten trifft im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine grundsätzliche Zusage erfolgt auf Antrag der Gemeinde nach Vorlage der konkreten Planungsunterlagen einschl. eines Kostenplanes für die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Entscheidung nach Vorlage aller Rechnungen.

Seine Entscheidung trifft er grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanes nach Anhörung der Gemeinde und unter Berücksichtigung einer Expertise, die den jeweils aktuellen Baukostenindex berücksichtigt.

Die Expertise ist einzuholen von einer vom Landkreis festzulegenden Stelle oder von einer mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegenden anderen fachlich geeigneten Stelle. Der Landkreis trägt die Kosten der von ihm bestellten Expertise, an den Kosten für andere Expertisen beteiligt er sich zu 50 Prozent.

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

1. Fördergegenstände und Förderhöhe

1.1 Der Landkreis Hildesheim fördert nach diesen Grundsätzen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

1.2 Gefördert werden die ab 01.01.2019 beantragten Maßnahmen.

1.3 Die Förderung erfolgt, soweit die landesrechtlichen Verfahrens- und Haushaltsvorschriften sowie Zuwendungsvoraussetzungen einschl. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn keine Landesförderung erfolgt.

1.4 Der Landkreis beteiligt sich an den zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 1.1. Deren Höhe wird im Einzelfall im Verfahren gem. II Sätze 1 bis 3 bestimmt.

Er trägt grundsätzlich 55 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt.

Bei vom Land nicht geförderten Ersatzbauten trägt er grundsätzlich 57,5 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Drittmittel verbleibt.

1.5 Fördergegenstände

1. 5. 1 Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

- a) Neubauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen
- b) Neubauten als Ersatz für Einrichtungen, bei denen die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen
- c) Erwerb von Gebäuden mit nachfolgendem Umbau zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)
- d) Erweiterungsbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen

bzw. als Ersatz gemäß b)

e) Umbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)

f) Grundsanierungen, wenn dadurch bestehende Plätze erhalten und damit bauliche Maßnahmen nach a) bis e) entbehrlich werden.

1. 5. 2 Kleine Kindertagesstätten

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) Neubauten

b) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung dringend verbessert werden muss

c) Einrichtungen, die in einen Kindergarten oder in eine Kinderkrippe umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

1. 5.3 Kinderspielkreise

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung verbessert werden muss

b) Einrichtungen, die in einen Kindergarten umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sowie Erstausrüstungen an Spielmaterialien und Gebrauchsgegenständen, die für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen notwendig sind, werden im Zusammenhang mit den o. a. Maßnahmen gefördert.

Eine gesonderte Förderung von Baumaßnahmen, die nur mittelbar der Arbeit der vorgenannten Einrichtungen dienen, z. B. Einfriedungen oder Bepflanzungen, erfolgt nur im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen. Eine Förderung von Renovierungen und Instandsetzungen wird ausgeschlossen.

Sofern die bisherige Ausstattung und räumliche Unterbringung in den Kleinen Kindertagesstätten und in den Kinderspielkreisen verbessert werden muss, erfolgt eine Förderung.

1.6 Förderung von Elternselbsthilfegruppen zur Tagesbetreuung von Kindern

Der Landkreis Hildesheim fördert o. g. Einrichtungen. Die Verwaltung prüft den Förderungsumfang und schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Zuschuss zur Beschlussfassung vor.

2. Weitere Voraussetzungen für die Förderung

a) Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Plätzen entsprechen. Grundlage hierfür ist der durch den Landkreis Hildesheim erstellte Kindertagesstättenbedarfsplan in seiner jeweils neuesten Fassung.

b) Gefördert werden nach diesen Grundsätzen die Gemeinden bzw. kommunalen Träger nach III Buchstabe b).

Andere kommunale Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Träger von Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen können nach den Vorgaben dieser Grundsätze entsprechend gefördert werden.

c) Die Voraussetzungen zur Erteilung der späteren Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII müssen vorliegen.

d) Kreiszuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks bzw. des Gebäudes ist. Steht das Grundstück oder das Gebäude nicht im Eigentum des Antragstellers, werden Kreiszuschüsse nur gewährt, wenn dem Eigentum gleichstehende oder vergleichbare Rechte (Erbbaurecht, Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück oder Gebäude bestehen.

e) Die gesamten Baukosten müssen durch eine Kostenschätzung nach dem DIN 276 Teil 2 ermittelt werden.

Danach sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

∅ Kostengruppe 1 = Grundstück

∅ Kostengruppe 2 = Vorbereitende Maßnahmen

∅ Kostengruppe 3 = Bauwerk – Baukonstruktion

∅ Kostengruppe 4 = Bauwerk – Technische Anlagen

∅ Kostengruppe 5 = Außenanlagen

∅ Kostengruppe 6 = nur 610 "Ausstattung"

∅ Kostengruppe 7 = Baunebenkosten

ohne 710 "Bauherrenaufgaben" und 760 "Finanzierung"

f) Ausgenommen von der Bezuschussung sind Kosten für Räumlichkeiten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (insbesondere Wohnungen und dazu gehörige Garagen).

g) Für Förderanträge gelten die jeweiligen landesrechtlichen Fristen (z. B. der 30.09.2019 gem. RdErl. d. MK v. 18. 5.2017 - 21.2-51311/12). Im Übrigen müssen Investitionsanträge grundsätzlich bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr dem Landkreis vorliegen.

h) Wenn die Gemeinde, in der eine Einrichtung geschaffen bzw. verändert werden soll, nicht selbst Bauträger ist, ist dem Antrag nach Nummern 1.5.1 und 1.5.2 Buchstaben a) und c) sowie nach Nr. 1.5.3 b) eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

3. Die Höhe der Zuschüsse nach diesen Grundsätzen erfolgt nach den zuvor genannten Vorgaben.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

a) Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

b) Diese Grundsätze ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen mit Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen, wenn die Gemeinden dazu das Einvernehmen bis zum 31.08.2019 ausgesprochen haben.

Sie können mit Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen, nur im Einvernehmen geändert werden, ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen. Sie gelten nicht oder treten außer Kraft, wenn die Gemeinden die Vereinbarung kündigen oder gekündigt haben oder wenn der Landkreis den Gemeinden die Vereinbarung kündigt.